

Richtlinie

Wiener Geschäftsstraßenförderung/19 - 20

gültig vom 01.01.2019 - 31.12.2020

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1. Ziele	3
2. Rechtsgrundlage/Anspruch	4
3. Antragsberechtigte.....	4
4. Förderbare Maßnahmen	4
5. Einreichung von Anträgen	5
6. Begutachtung und Feststellung der Förderhöhe.....	5
7. Kumulierung	6
8. Entscheidung	6
9. Mitteilung.....	7
10. Auszahlung.....	7
11. Publikation.....	8
12. Aufbewahrung von Unterlagen, Einsichtnahme	8
13. Widerruf.....	8
14. Ausspruch des Widerrufs	9
15. Rückzahlung	9
16. Meldepflicht	9
17. Datenschutz	9
18. Publizierbare Daten	10
19. Einhaltung der Antidiskriminierungsbestimmungen/Schad- und Klagloshaltung	10
20. Geltungszeitraum.....	11
21. Anwendbares Recht/Gerichtsstand	11
22. Informationen/Antragsunterlagen	11

Präambel

Mit dem Ziel, die Attraktivität der Geschäftsstraßen in Wien für ein breites Publikum zu erhöhen und dieses Gebiet vorteilhaft zu positionieren, setzen die Stadt Wien und die Wirtschaftskammer Wien mit dieser Richtlinie ihre Bemühungen fort, die Geschäftsstraßenvereine in Wien zu unterstützen.

1. Ziele

Mit der Unterstützung durch dieses Förderprogramm werden gleichermaßen soziale wie wirtschaftliche Ziele angesprochen. Allgemein lassen sich die Ziele wie folgt formulieren:

- Erhöhung der Attraktivität von Geschäftsstraßen,
- Verbesserung der Positionierung von Geschäftsstraßen,
- Standortverbesserung und Verbesserung der Angebotspräsentation,
- Einfluss auf das Kundenverhalten, z. B. Erhöhung oder Stabilisierung der Kundenbindung,
- Positive Auswirkungen auf Vernetzung, Kooperation und Koordination zwischen den Gewerbetreibenden des Geschäftsstraßengebietes,
- Entwicklung von neuen Ideen, Innovationen und Technologien, welche mit Konsum und Absatz verbunden sind,
- Verbesserung des Images der Geschäftsstraßengebiete und (indirekt) dessen Auswirkung auf das Image der Stadt Wien im Allgemeinen.

Im Besonderen soll dieses Förderprogramm dazu führen, dass die Absatzmengen gesteigert, die Umsatzzahlen erhöht, Kunden an das Einkaufsgebiet gebunden und neue Kunden gewonnen werden können. Daneben soll es durch Schaffung von neuen Arbeitsplätzen und durch Erhaltung von bestehenden Arbeitsplätzen zu einer Steigerung der Lebensqualität und Verbesserung der Nahversorgung der betreffenden Gebiete kommen.

Diese Ziele können am besten erreicht werden, wenn die Aktivitäten in Geschäftsstraßengebieten nicht als singuläre oder punktuelle individuelle Akzente gesetzt werden, sondern in Form eines zwischen den Vereinsmitgliedern abgestimmten Maßnahmenpaketes durchgeführt werden. Dabei ist ein ausgeglichener Marketing-Mix der geplanten Maßnahmen anzustreben. Die diesbezüglichen Maßnahmenpakete müssen von Geschäftsstraßenvereinen getragen, koordiniert und durchgeführt werden. Der im Zuge dieses Prozesses angestrebte Erfahrungsaustausch und die Verpflichtung der Vereine, ein Gesamtkonzept von Marketingmaßnahmen vorzulegen, soll mittelfristig zu synergetischen und innovativen Effekten führen, die einen Mehrwert in den angesprochenen Zielen ergeben sollen.

2. Rechtsgrundlage/Anspruch

Die Entscheidung auf Zuerkennung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel auf Basis

- dieser vom Wiener Gemeinderat am 24. Januar 2019 unter eRecht 1045965-2019 beschlossenen Richtlinie sowie auf Basis
- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013¹ der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen; veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 352/1 am 24.12.2013.

Auf die Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Wiener Geschäftsstraßenvereine (im Sinne des Vereinsgesetz 2002), welche statutengemäß eine positive Beeinflussung der Geschäftstätigkeit in den betreffenden Geschäftsstraßengebieten zum Gegenstand haben. Grundvoraussetzung zum Erhalt einer Förderung ist eine Mindestanzahl von 10 Vereinsmitgliedern. Ein Herabsinken der Mitgliederanzahl unter diesen Wert ist der „Wirtschaftsentwicklungsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.“ (kurz: Wirtschaftsentwicklungsagentur Wien) bei sonstigem Verlust sämtlicher Förderzusagen umgehend mitzuteilen.

Der aufrechte Bestand des Vereins ist mittels Vereinsregisterauszug und Satzung des Vereins darzulegen.

Die Mitgliedschaft im betreffenden Verein hat allen Betrieben, welche in einem Geschäftsstraßengebiet zumindest ein aktives Geschäftslokal betreiben, offen zu stehen.

Die im Einzugsgebiet des Geschäftsstraßenvereins (Geschäftsstraßengebiet) befindlichen Betriebe dürfen nicht – bezogen auf die Gesamtzahl der Geschäftslokale im bezüglichen Geschäftsstraßengebiet – mehrheitlich ihrer Tätigkeit nach überwiegend der Gastronomie zuzuordnen sein.

4. Förderbare Maßnahmen

Förderbar ist die Umsetzung der in einem abgestimmten Maßnahmenkonzept („Ganzjahreskonzept“, siehe Pkt. 5.) dargestellten anererkennungswürdigen Maßnahmen. Die in diesem Konzept enthaltenen Maßnahmen gelten dann als anererkennungswürdig im Sinne dieser Richtlinie, wenn sie (a) als geeignet erscheinen, die Attraktivität der Geschäftsstraße zu erhöhen und sohin den unter Pkt. 1. der Richtlinie dargestellten Zielen in hohem Ausmaß dienen und (b) keine Viehmärkte sowie periodisch

¹ De-minimis-VO (EU) Nr. 1407/2013:
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:352:0001:0008:DE:PDF>

wiederkehrende Aktivitäten mit Marktcharakter wie z. B. Oster-, Fasten-, Weihnachts-, Allerheiligen-, Advent- und Silvestermärkte sind.

Ausgeschlossen von der Förderung sind jedenfalls:

- Maßnahmen, welche hauptsächlich den natürlichen Personen, welche mit Vereinsmitgliedern verbunden sind, zu Gute kommen oder
- die Erstellung der bezüglichen Marketingkonzepte oder
- Beteiligungen von Vereinen an Gewinn- und/oder Glücksspielen welcher Art auch immer oder
- die Finanzierung von Preisen für Gewinn- und/oder Glücksspiele welcher Art auch immer oder
- Maßnahmen, welche anderweitig gefördert werden/förderbar sind (z. B. Weihnachtsbeleuchtung) oder
- vereinsbezogene Gemein- und Verwaltungskosten wie insbesondere Kosten für die Anmietung von Vereinsräumlichkeiten und die Kosten für Verwaltungspersonal des Vereins.

5. Einreichung von Anträgen

Die antragsberechtigten Geschäftsstraßenvereine haben zusammen mit dem ausgefüllten und rechtswirksam gezeichneten Antragsformular ein verbindliches Ganzjahreskonzept von gemeinsam geplanten Marketingaktivitäten bei der Förderstelle Wirtschaftsagentur Wien mit folgendem detailliert darzustellenden Mindestinhalt einzureichen:

- Aufstellung der geplanten Maßnahmen (einschließlich Zeitplan),
- Art und Umfang der geschätzten Kosten,
- Finanzierungsplan² (rechtswirksam durch den Verein gezeichnet),
- Auflistung der kurz- bis mittelfristig zu erwartenden positiven Effekte.

Die Anträge für Ganzjahreskonzepte sind im Zeitraum zwischen 1. Jänner und 28./29. Februar des jeweiligen Kalenderjahres einzureichen, wobei festgehalten wird, dass nur solche Maßnahmen der Marketingkonzepte anererkennungswürdig sind, welche, vorbehaltlich des Vorliegens einer vorläufigen Förderzusage, im Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember des beantragten Förderjahres durchgeführt werden.

Die Anträge sind vollständig und richtig – nach bestem Wissen und Gewissen – auszufüllen und können auch online unter <https://cockpit.wirtschaftsagentur.at> eingereicht werden.

6. Begutachtung und Feststellung der Förderhöhe

Die Wirtschaftsagentur Wien überprüft den Antrag hinsichtlich der Einhaltung der Richtlinie, der Förderwürdigkeit des Projektes und insbesondere hinsichtlich des Zutreffens der unter Pkt. 1.

² Die Finanzierung der geplanten Maßnahmen muss auch ohne Berücksichtigung der gegenständlichen Fördermittel sichergestellt sein.

genannten Ziele der Richtlinie. Dafür können zusätzlich erforderliche Unterlagen und Dokumente angefordert und allenfalls externe Gutachter eingeschaltet werden.

Die Förderung beträgt 50% der Bemessungsgrundlage³, wobei die maximale Fördersumme mit EUR 22.500,- pro Verein und Förderjahr limitiert ist. Die Mindestbemessungsgrundlage beträgt EUR 7.500,-

Innerhalb von dreißig Arbeitstagen nach dem Ende der Einreichfrist wird die Gesamthöhe jener Fördermittel festgestellt, die – nach obigem Schema berechnet – aufgebracht werden müsste, um alle beantragten und genehmigungsfähigen Förderungen zu bedienen. Ergibt diese Gegenüberstellung, dass die zur Verfügung stehenden Budgetmittel nicht ausreichen werden, um die förderwürdigen Anträge zu bedienen, so ist bei allen diesen Anträgen eine prozentuelle Anpassung vorzunehmen („Aliquotierung“). Die so errechneten Beträge stellen die „vorläufigen“ Förderungen dar.

7. **Kumulierung**

Die in diesem Programm vergebenen De-minimis-Beihilfen können

mit anderen De-minimis-Beihilfen kumuliert werden, sofern gem. Artikel 3 De-minimis-Verordnung 1407/2013 der Gesamtbetrag der einem „einzigem Unternehmen“ von einem Mitgliedsstaat (Anm.: d. h. von österreichischen Förderstellen) gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren EUR 200.000 nicht übersteigt,

mit anderen, von dritter Stelle vergebenen AGVO⁴ Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, sofern dadurch die für die jeweils zur Anwendung kommenden AGVO-Artikel festgelegten Beihilfehöchstintensitäten bzw. -höchstbeträge nicht überschritten werden.

Eine mehrfache Förderung aus Mitteln der Stadt Wien für dieselben förderbaren Kosten ist nicht möglich.

8. **Entscheidung**

Die Entscheidung auf Zuerkennung der jeweiligen Förderung erfolgt durch das Präsidium der Wirtschaftsagentur Wien auf Basis dieser „vorläufigen“ Förderungen.

Die in dieser Entscheidung festgelegte jeweilige Förderungshöhe hat insofern einen vorläufigen Charakter, als der endgültige individuelle Förderungsbetrag erst nach Vorliegen der Endabrechnungen durch abermalige Gegenüberstellung mit dem verfügbaren Budget festgelegt wird. Damit wird erreicht, dass nicht in Anspruch genommene Mittel jenen Antragstellern zugute kommen, die durch die erste Aliquotierung gekürzt wurde, wobei festzuhalten ist, dass die oben genannten jeweiligen Limits bezüglich der Förderungshöhe nicht überschritten werden können.

³ Die endgültige Bemessungsgrundlage wird im Zuge der Endabrechnung auf Basis der tatsächlich anerkehbaren und nachgewiesenen Kosten festgelegt.

⁴ AGVO: Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014)

9. Mitteilung

Unmittelbar nach der prinzipiellen Entscheidung des Präsidiums der Wirtschaftsentur Wien über die Förderungswürdigkeit eines Antrages wird jedem Förderungswerber schriftlich eine vorläufige Förderungszusage über die vorläufige Förderungshöhe gemäß Pkt. 6. in Verbindung mit Pkt. 8. und allfällige Bedingungen für die Gewährung einer Förderung gegeben. Im Falle einer Ablehnung werden die Gründe dafür schriftlich erläutert.

10. Auszahlung

Ab dem Erhalt der vorläufigen Förderungszusage durch die Wirtschaftsentur Wien kann der Förderungswerber die zugesagten Förderbeträge jederzeit – auch in Teilen – abrufen. Dazu sind vom Förderungswerber Rechnungen und Zahlungsbelege vorzulegen, welche zeigen, dass der Förderungswerber die geplanten Maßnahmen durchgeführt und bezahlt hat.

Die Endabrechnung ist bei sonstigem Widerruf und damit verbundener Rückzahlungsverpflichtung der bis dahin erhaltenen Förderbeträge bis spätestens 28./29. Februar des auf das Förderjahr folgenden Kalenderjahres, vorzulegen⁵.

Die Wirtschaftsentur Wien überprüft die eingereichten Rechnungen und Zahlungsbelege hinsichtlich der Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der zugrundeliegenden Leistungen. Sämtlichen Rechnungen ist ein Beispiel zur Dokumentation der Verwendung (z. B. Belegexemplare, Insertionen, Postwurfsendungen, Veranstaltungsankündigungen) beizulegen.

Der auf Basis der nachgewiesenen förderbaren Kosten errechnete jeweilige endgültige Förderbetrag wird nach Abzug eventueller Teilauszahlungen (gemäß Pkt. 10., erster Absatz) als Schlusszahlung zur Anweisung gebracht.

Die durch finanzielle Mittel im Sinne dieser Richtlinie begünstigten Geschäftsstraßenvereine haben bei sonstiger Rückforderbarkeit der Mittel seitens der Wirtschaftsentur Wien spätestens bis 30. Juni des auf das Förderjahr folgenden Kalenderjahres einen Endbericht über die allgemeinen Auswirkungen einer jeden vorgenommenen Maßnahme sowie deren Auswirkungen auf die Kunden vorzulegen. Dieser Endbericht hat darzustellen, ob bzw. inwiefern das mit der durchgeführten Maßnahme angestrebte Ziel erfüllt werden konnte.

Die Rückforderung bei Nichterbringung eines derartigen Berichts ist unabhängig von den anderen unter Pkt. 13. normierten Rückforderungsgründen.

⁵ Eine Nachfrist über den gesetzten Termin kann grundsätzlich nicht gewährt werden, da aus den Modalitäten der Berechnung der endgültigen Förderung abgeleitet werden kann, dass alle Endabrechnungen in einem Zuge erfolgen und die Verzögerung durch nicht fristgerechte Vorlage der Endabrechnung durch einen Förderungswerber allen anderen Förderungswerbern zum Nachteil gereichen würde.

11. Publikation

Im Fall einer Fördergewährung muss der Förderwerber im Rahmen aller das geförderte Vorhaben berührenden PR- und Marketingaktivitäten die Förderung durch den Hinweis „Gefördert aus Mitteln der Stadt Wien durch die Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien. mit Unterstützung der Wirtschaftskammer Wien“ nennen.

12. Aufbewahrung von Unterlagen, Einsichtnahme

Der Förderwerber ist verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit dem gestellten Antrag übermittelten und sämtliche dafür relevanten Unterlagen sowie ferner Unterlagen der Wirtschaftsagentur Wien, die für die Gewährung der Förderung und deren Administration relevant sind und dem Förderwerber von der Wirtschaftsagentur Wien übermittelt wurden, ordnungsgemäß, sorgfältig und in zweckmäßiger Form aufzubewahren. Diese Verpflichtung endet 10 Jahre nach der Schlusszahlung der Förderung gemäß Pkt.10.

Diese Aufbewahrungspflicht umfasst insbesondere Unterlagen, die geeignet sind, folgende Sachverhalte zu klären:

- für die Förderbemessung herangezogene Brutto- und Nettobeträge,
- die Höhe des jeweiligen Förderbetrags und die Dauer des Projekts,
- im Antrag angegebene andere De-minimis-Beihilfen, die im laufenden Steuerjahr sowie in den letzten zwei vorangegangenen Steuerjahren vor der Antragstellung beantragt oder gewährt wurden.

Der Förderwerber ist innerhalb der Aufbewahrungsfrist verpflichtet, der Wirtschaftsagentur Wien, dem Magistrat der Stadt Wien, dem Stadtrechnungshof Wien, dem Bundesrechnungshof, den Organen der Europäischen Union oder Beauftragten der vorgenannten Stellen diese Unterlagen auf Verlangen jederzeit im Original oder als Kopien zur Verfügung zu stellen und/oder zu übermitteln. Die genannten Stellen sind innerhalb der Aufbewahrungsfrist berechtigt, jederzeit vom Förderwerber zu verlangen, dass alle vorgenannten Unterlagen elektronisch übermittelt werden und/oder in elektronischer Form einsehbar sind.

13. Widerruf

Im Fall des Eintretens und Bekanntwerdens eines oder mehrerer der unten stehenden Punkte bis zu 2 Jahre nach der Schlusszahlung gemäß Pkt.10., wird die zugesagte Förderung widerrufen, wenn

- a. die Förderung zweckwidrig verwendet wird/wurde;
- b. Kontrollen durch die Wirtschaftsagentur Wien, den Magistrat der Stadt Wien, den Stadtrechnungshof Wien, den Bundesrechnungshof, die Organe der Europäischen Union oder Beauftragte der vorgenannten Stellen verweigert oder behindert bzw. Berichtspflichten im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt verletzt wurden;

- c. sich Angaben über Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgeblich waren, nachträglich als unvollständig oder unrichtig herausstellen, ausbleiben oder wegfallen, insbesondere wenn entgegen den im Antrag gemachten Angaben
 - sich der zeitliche Ablauf des Projekts ohne Angabe stichhaltiger Gründe wesentlich verzögert oder das Projekt abgebrochen wird oder
 - das Projekt so wesentlich verändert wird, dass es in dieser Form nicht mehr den Grundlagen für die Förderzusage entspricht, oder
 - das Projekt nicht durchgeführt wird/wurde;
- d. die Endabrechnung nicht fristgerecht bis spätestens 28./29. Februar des auf das Förderjahr folgenden Kalenderjahres vorgelegt wird;
- e. der Nachweis der ordnungsgemäßen Aufbewahrung von Unterlagen gemäß Pkt. 12. nicht erbracht wird oder die aufbewahrten Unterlagen auf Verlangen nicht umgehend vollständig der Wirtschaftsagentur Wien, dem Magistrat der Stadt Wien, dem Stadtrechnungshof Wien, dem Bundesrechnungshof, den Organen der Europäischen Union oder Beauftragten der vorgenannten Stellen übermittelt werden;
- f. der Förderwerber eine Zustimmungserklärung gemäß Pkt. 17. widerruft;
- g. der Verein aufgelöst wird.

14. Ausspruch des Widerrufs

Liegt ein Widerrufsgrund vor, so ist der Widerruf längstens 6 Monate nach Ablauf der jeweils in Pkt. 13. genannten Fristen auszusprechen.

15. Rückzahlung

Im Falle des Widerrufs ist ein ausbezahlter Zuschuss über Aufforderung (ggf. anteilig) binnen zweier Wochen zurückzuzahlen; für den Fall des Verzugs gelangen Verzugszinsen gemäß Erlass der Magistratsdirektion vom 26. Februar 2016, MDK-107271-2/16 oder einer an dessen Stelle tretenden Rechtsgrundlage zur Verschreibung.

Weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

16. Meldepflicht

Der Förderwerber ist verpflichtet, das Hervorkommen oder Auftreten von Widerrufsgründen der Wirtschaftsagentur Wien, 1070 Wien, Mariahilfer Straße 20 unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

17. Datenschutz

Der Förderwerber ist verpflichtet, hinsichtlich sämtlicher von ihm bekannt gegebenen personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der von ihm beantragten Förderung, insbesondere jener,

welche im Ansuchen um Gewährung der Förderung enthalten sind oder bei der Abwicklung oder der Kontrolle der Förderung anfallen, alle Erklärungen in der jeweils erforderlichen Form abzugeben, die nach den jeweils anzuwendenden einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erforderlich sind, damit diese personenbezogenen Daten von der Wirtschaftsagentur Wien bzw. den von ihr beauftragten Dritten (z. B. Jurymitglieder, externe Expertinnen und Experten) sowie der Stadt Wien zum Zweck der Prüfung, Gewährung und Abwicklung der beantragten Förderung verarbeitet sowie an

- die Stadt Wien, den Stadtrechnungshof Wien sowie die Förderstellen der Stadt Wien,
- die Förderstellen der Republik Österreich sowie der Bundesländer und den Bundesrechnungshof sowie
- die Organe der Europäischen Union (Europäische Kommission, Europäischer Rechnungshof)

übermittelt werden dürfen, wo diese Daten zum Zwecke der Prüfung der Gewährung und der Abwicklung der Förderung verarbeitet werden; dies im Speziellen durch Unterfertigung einer von der Wirtschaftsagentur Wien zur Verfügung gestellten diesbezüglichen Zustimmungserklärung.

Der Förderwerber hat das Recht, seine Zustimmungserklärungen jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Wirtschaftsagentur Wien zu widerrufen; im Fall des Widerrufs einer Zustimmungserklärung werden alle Datenverwendungen, welche ohne die betreffende Zustimmung unzulässig sind, nach Einlangen des Widerrufs bei der Wirtschaftsagentur Wien eingestellt.

Der Widerruf einer Zustimmungserklärung durch den Förderwerber führt gemäß Pkt. 13. f. zum Widerruf der Zuerkennung der Förderung und zur Rückforderung bereits ausbezahlter Zuschüsse.

18. Publizierbare Daten

Die Wirtschaftsagentur Wien und die Stadt Wien sind im Fall der Zusage einer Förderung zur uneingeschränkten Veröffentlichung der Identität des Antragstellers, der Bezeichnung und der Kurzbeschreibung des Projekts, des Förderbetrags sowie der Begründung für die Auswahl des Projekts berechtigt.

19. Einhaltung der Antidiskriminierungsbestimmungen/Schad- und Klagelöschung

Förderungen nach dieser Förderrichtlinie erfolgen ausschließlich an Geschäftsstraßenvereine, die das Verbot der Diskriminierung gemäß § 2 Wiener Antidiskriminierungsgesetz⁶ und der Benachteiligung gemäß § 4 Abs. 3 Wiener Antidiskriminierungsgesetz beachten.

Der Förderwerber ist zur Einhaltung aller im Zusammenhang mit dem Ansuchen, der Gewährung und Abwicklung der Förderung sowie deren Kontrolle u. dgl. einzuhaltenden gesetzlichen Vorgaben und rechtlichen Grundlagen verpflichtet.

⁶ Gesetz zur Bekämpfung von Diskriminierungen (Wiener Antidiskriminierungsgesetz), LGBl. 35/2004 idGF

Der Förderwerber hat jegliche Schäden, die sich aus der Nichtbeachtung des Diskriminierungs- und Benachteiligungsverbots (§ 2 und § 4 Abs. 3 Wiener Antidiskriminierungsgesetz) oder sonstiger vom Förderwerber im Zusammenhang mit der Abwicklung der Förderung oder der Umsetzung des geförderten Projekts einzuhaltenden Bestimmungen ergeben, zu übernehmen und verpflichtet sich, die Wirtschaftsagentur Wien und die Stadt Wien gegenüber Ansprüchen Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten.

20. Geltungszeitraum

Diese Richtlinie ist – vorbehaltlich allfälliger Revisionen bzw. vorzeitiger Einstellung aufgrund entsprechender Organbeschlüsse – gültig für Einreichungen vom 1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2020.

21. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Alle auf Basis dieser Richtlinie resultierenden Rechtsverhältnisse unterliegen ausschließlich österreichischem Recht sowie den gemäß dieser Richtlinie anzuwendenden oder sonst relevanten EU-rechtlichen Bestimmungen.

Gerichtsstand für alle aus bzw. im Zusammenhang mit dieser Förderrichtlinie entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

22. Informationen/Antragsunterlagen

Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.

✉ 1070 Wien, Mariahilfer Straße 20

TEL+1 / 4000 / 86793 oder 86192

FAX+1 / 4000 / 24690

E-MAIL marvan@wirtschaftsagentur.at

Internet: <http://www.wirtschaftsagentur.at>